



## Stellungnahme

### zu dem vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Die Kirchen danken dem Bundesministerium des Innern für die Übersendung des Referentenentwurfs und für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Gern machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wengleich die eingeräumte Frist von lediglich sieben Tagen eine abschließende Bewertung des Entwurfs nicht zulässt. Dies gilt insbesondere angesichts der besonderen Komplexität des Gesetzentwurfes, der die parallele Würdigung einer Vielzahl von Rechtsakten erfordert. Die Kirchen beschränken sich insofern zunächst auf einige Anmerkungen und behalten sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Erwägungen vorzutragen.

#### Zu einigen ausgewählten Regelungen

Zu Nr. 2 a):

Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel voraus. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG enthält eine Aufzählung von Leistungen, deren Bezug die Annahme der Sicherung des Lebensunterhalts nicht hindert. § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E sieht nun vor, dass neben den bereits bisher als unschädlich betrachteten Leistungen künftig auch die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes bei der Bewertung der Sicherung des Lebensunterhaltes der Betroffenen unberücksichtigt bleibt. Dies begrüßen die Kirchen.

Darüber hinaus sollte aber auch der Bezug von Wohngeld nach § 2 Abs. 3 ausdrücklich außer Betracht bleiben. Das Wohngeld ist, wie das OVG Lüneburg<sup>1</sup> zutreffend ausführt, zwar eine subjektbezogene Sozialleistung, die abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Berechtigten gewährt wird. Hieraus folgt jedoch noch nicht, dass das Wohngeld der Sicherung des Lebensunterhaltes dient. Nicht jede Sozialleistung hat eine bloß unterhaltssichernde Funktion; vielmehr können Sozialleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I vielfältige Ziele verfolgen, so etwa die Schaffung gleicher Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit oder die Ermöglichung des Erwerbs des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit. Auch das Wohngeld wird nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Es ist vielmehr gemäß § 1 Wohngeldgesetz darauf ausgerichtet, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Die Gewährung von Wohngeld setzt, wie § 7 Abs. 1 S. 1 WoGG zeigt, gerade regelmäßig eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.03.2012, 8 LC 277/10 – juris –

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, ebenda, Ziff. 11

Daher fordern die Kirchen, das Wohngeld in die Aufzählung des § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG aufzunehmen.

#### Zu Nr. 5: § 9a AufenthG-E

Die Kirchen haben begrüßt, dass mit Änderung der Daueraufhältigenrichtlinie<sup>3</sup> durch die Richtlinie 2011/51/EU Flüchtlinge und subsidiär Geschützte in ihren Anwendungsbereich einbezogen wurden. Ihnen stehen damit in den Bereichen Zugang zur Erwerbstätigkeit, Bildung, soziale Sicherheit und Freizügigkeit die gleichen Rechte zu wie anderen Drittstaatsangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht-EU besitzen.

Die in Umsetzung der Richtlinie 2011/51/EU vorgenommenen Änderungen des § 9a AufenthG möchten die Kirchen zum Anlass nehmen, ihre grundsätzliche Kritik an der Ausgestaltung des § 9a AufenthG zu wiederholen.<sup>4</sup> § 9a Abs. 2 S. 1 AufenthG soll den durch die Richtlinie 2011/51/EU geänderten Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d) der Daueraufhältigenrichtlinie umsetzen; diese Vorschrift nimmt Personen von der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aus, die lediglich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den jedoch noch nicht abschließend entschieden wurde. Die Umsetzung in § 9a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E verfehlt dieses Ziel jedoch. Da Absatz 3 nur Ausnahmen von der Gruppe der nach § 9a Abs. 2 AufenthG grundsätzlich Anspruchsberechtigten normiert, handelt es sich in jedem Fall um Personen, die bereits seit mindestens fünf Jahren einen Aufenthaltstitel besitzen. Deshalb erfasst § 9a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG-E – entgegen seiner Zielsetzung – gerade nicht diejenigen, die sich ohne gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten, weil sie in einem Mitgliedsstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht abschließend befunden wurde. Wie relevant diese Fallgestaltung in der Praxis ist, mag hier dahinstehen. Denn es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass diese Personengruppe den Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, der ihr aus ihrem rechtmäßigen Voraufenthalt erwachsen ist, nun einbüßen sollte. Insbesondere sieht auch § 51 AufenthG keinen entsprechenden Erlöschenstatbestand vor. Die Kirchen treten daher erneut dafür ein, in Umsetzung der Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d) der Daueraufhältigenrichtlinie eine von den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 AufenthG unabhängige Ausschlussnorm zu formulieren.

#### Zu Nr. 6 c): § 9b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG-E

Die Kirchen begrüßen, dass § 9b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG-E für die Berechnung der Voraufenthaltszeit den gesamten Zeitraum von Antragstellung bis Anerkennung als international Schutzberechtigter einbezieht. Die Regelung entspricht der Wertung des § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG.

#### Zu Nr. 8: § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E gilt künftig die Einreise eines Ausländers als unerlaubt, wenn er zwar einen nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel vorweist, der Titel aber entweder durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder aber durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird. Laut Begründung<sup>5</sup> bewirkt diese Änderung, dass die Beamten der Bundespolizei für die

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

<sup>4</sup> Vgl. die gemeinsame Stellungnahme beider Kirchen zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU Kodex vom 15.9.2009.

<sup>5</sup> Begründung, S. 24.

Aufenthaltsbeendigung in Form der Zurückschiebung in Fällen zuständig seien, in denen der Ausländer mit einem erschlichenen Visum einreise. Dies diene der Entlastung der Ausländerbehörden. Die Begründung führt in der Folge dann jedoch aus, dass die Kompetenz der Bundespolizei zur Rücknahme oder Annullierung eines erschlichenen Visums für diese Fallkonstellation bereits in § 71 Abs. 3 Nummer 3 Buchstabe a AufenthG normiert sei. „Danach sind die mit der polizeilichen Kontrolle der grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für die Rücknahme, den Widerruf, die Annullierung und die Aufhebung eines Visums unter anderem im Fall der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung an der Grenze zuständig. Die Formulierung „im Fall“ in § 71 bedeutet lediglich, dass ein Zusammenhang mit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung bestehen muss. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahme bereits getroffen ist.“<sup>6</sup>

Diese Darstellung wirft aus Sicht der Kirchen Fragen auf. Sollte § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E - wie die Begründung zunächst suggeriert - den Bundespolizeibeamten an der Grenze neue Kompetenzen eröffnen, die ihnen die Überprüfung von Visa auf falsche oder unrichtige Angaben hin, die Rücknahme oder Annullierung und in der Folge die Aufenthaltsbeendigung ermöglichen, möchten die Kirchen vor einer Verlagerung dieses Aufgabenfeldes auf die Bundespolizeibeamten warnen. Die Überprüfung von Angaben, die der Erteilung von Aufenthaltstiteln zu Grunde liegen, ist - wie die langen Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörden für solche Fragen zeigen - aufwändig, erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und spezifische Fachkenntnisse. Es ist fraglich, ob dieser Aufgabe in der zeitlich begrenzten Situation einer Grenzkontrolle mit der gebotenen Sorgfalt nachgekommen werden kann. Außerdem wird es für Betroffene ungleich schwieriger sein, Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen zu erlangen.

Sollten Bundespolizeibeamte bereits jetzt für die Aufenthaltsbeendigung im Falle der Einreise mit gefälschtem Visum gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a AufenthG zuständig sein, wie die Begründung in der Folge ausführt, ist eine Normierung im Rahmen des § 14 AufenthG nicht erforderlich und damit nicht angezeigt.

Zu Nr. 12: Aufhebung von § 25a Abs. 1 S. 4

Die Streichung von § 25a Abs. 1 S. 4 wird damit begründet, dass sich die Besserstellung von Jugendlichen, deren Asylantrag nach § 14a AsylVfG lediglich wegen unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags ihrer Eltern abgelehnt wurde, bereits aus § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG ergibt. Diese Vorschrift verweist nicht auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG, also die vorbezeichneten Fälle, und hindert demnach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Betroffenen nicht.

Diese Rechtsfolge erschließt sich allerdings nicht sofort; eine ausdrückliche Klarstellung, wie sie bisher in § 25a Abs. 1 S. 4 enthalten ist, wäre daher wünschenswert.

Darüber hinaus halten die Kirchen eine bloß aufenthaltsrechtliche Lösung des Problems für unzureichend. Vielmehr sollte bereits das Asylverfahrensrecht die Möglichkeit ausschließen, dass Asylanträge von Kindern und Jugendlichen mit dem alleinigen Vorbringen als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, da die Anträge ihrer Eltern unanfechtbar abgelehnt wurden. § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG sollte also gestrichen werden. Besonders widersinnig ist die Ablehnung als offensichtlich unbegründet in den Fällen, in denen Asylanträge gar nicht gestellt wurden, sondern lediglich gemäß Art.

---

<sup>6</sup> Begründung ebenda.

14a AsylVfG als gestellt gelten. Insoweit erneuern die Kirchen an dieser Stelle ihre bereits im Jahr 2007 geübte Kritik: „Künftig sollen nach diesem Vorschlag im Rahmen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 auch solche Asylanträge von Kindern als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, die gemäß § 14a als gestellt gelten. Eine solche Regelung würde dem Sinn der Vorschrift, eine Verzögerung durch rechtsmissbräuchliche Asylantragstellung zu verhindern, zuwiderlaufen. Denn ein aufgrund Gesetzes als gestellt geltender, vom Willen des Betroffenen völlig unabhängiger und seinem Einfluss entzogener Asylantrag kann schlechterdings nicht rechtsmissbräuchlich sein. Dementsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21.11.2006 (1 C 10.06, DVBl. 2007, 446) festgestellt: ‚Ein nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt geltender Asylantrag kann nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.‘<sup>7</sup>

#### Zu Nr. 13: § 27 Abs. 5 AufenthG-E

Die Kirchen begrüßen ausdrücklich, dass künftig jedem ausländischen Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen eine von seinem Angehörigen unabhängige Berechtigung erteilt wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies eröffnet Neuzugezogenen den Zugang zu diesem Aspekt des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens in Deutschland und ermöglicht es – wie die Begründung auch ausführt<sup>8</sup> – damit allen Mitgliedern der Familie, zur Sicherung des Lebensunterhaltes beizutragen.

#### Zu Nr. 14: § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG-E

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an drittstaatsangehörige Familienmitglieder von Deutschen soll künftig vom Nachweis ausreichender (statt wie bislang einfacher) Deutschkenntnisse abhängen. Das hiermit ausweislich der Begründung verfolgte Anliegen, Integration zu fördern, verdient zwar grundsätzlich Unterstützung. Dennoch begegnet der Regelungsvorschlag erheblichen Bedenken.

Die Begründung macht geltend, dass durch die Neuregelung Widersprüche innerhalb des Aufenthaltsgesetzes beseitigt würden, da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch im Übrigen regelmäßig an Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 geknüpft sei.

Dieses Argument überzeugt nur sehr bedingt. So sind die Sprachanforderungen zur Erlangung der Niederlassungserlaubnis im AufenthG keineswegs einheitlich geregelt, wie die Regelungen zu Hochqualifizierten (§ 19) und Selbständigen (§ 21) zeigen, bei denen auf den Nachweis von Sprachkenntnissen gänzlich verzichtet wird.

Vor allem aber verschärft die vorgesehene Neuregelung das Problem der so genannten Inländerdiskriminierung: Anders als die Familienangehörigen Deutscher erhalten die Angehörigen von Unionsbürgern ein der Niederlassungserlaubnis funktional vergleichbares Daueraufenthaltsrecht ohne den Nachweis von Deutschkenntnissen (§ 4a FreizügG/EU). Ferner darf der Nachweis von Sprachkenntnissen auch bei Familienangehörigen von Deutschen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben und dann nach Deutschland zurückkehren, nicht verlangt werden, da auf diesen Sachverhalt das Unionsrecht Anwendung findet.<sup>9</sup> Drittstaatsangehörige Familienmitglieder von Deutschen, die niemals innerhalb der EU migriert sind, unterliegen dagegen grundsätzlich dem

<sup>7</sup> Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU (BR-Drs. 224/07) vom 14.5.2007.

<sup>8</sup> Begründung, S. 25.

<sup>9</sup> Dazu Hailbronner, in: Ausländerrecht Kommentar, D 1, § 1 FreizügG/EU, Stand Mai 2007, Rn. 14 ff.

AufenthG.<sup>10</sup> Sie sehen sich daher ohnehin auch bislang schon strengeren Anforderungen ausgesetzt als die Angehörigen von Deutschen, die innerhalb der EU umgezogen und dann nach Deutschland zurückgekehrt sind. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung würde diese Schlechterstellung noch verschärfen. Es würden also neue Widersprüche entstehen, für die keine sachliche Begründung erkennbar ist.

Zum Nachweis der Sprachkenntnisse für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen verweist § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG-E auf die Regelung in § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG. Die Begründung führt dazu aus, dass die Sprachkenntnisse durch den erfolgreich abgeschlossenen Besuch eines Integrationskurses, aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden können. Dies heißen die Kirchen gut. Gleiches gilt für den rechtlich gebotenen Verweis auf § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG, der die auch sonst im Rahmen der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen geltenden Ausnahmen vom Nachweis von Deutschkenntnissen auf die Angehörigen von Deutschen erstreckt.

Ausweislich der Begründung soll – trotz des insoweit umfassenden Verweises – in den Fällen des § 28 Abs. 2 AufenthG lediglich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, nicht jedoch der Besitz von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG verlangt werden. Dieser Regelungsabsicht wird § 28 Abs. 2 S. 2 AufenthG-E jedoch nicht gerecht. Denn es wird ohne entsprechende Einschränkung insgesamt auf § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG verwiesen, der den Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht generell, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen für entbehrlich erklärt. Es versteht sich, dass der gesetzgeberische Wille im Gesetz selbst und nicht lediglich in der Begründung seinen Niederschlag finden muss, die keine Bindungswirkung entfaltet und vom Rechtsanwender in der Praxis auch nicht laufend konsultiert wird. Um absehbare Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte § 28 Abs. 2 bb) um den Hinweis ergänzt werden, dass der Verweis nur mit der Maßgabe gilt, dass lediglich ausreichende Deutschkenntnisse, nicht aber Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen sind.

Zu Nr. 23: § 58 Abs. 1b AufenthG-E

§ 58 Abs. 1b AufenthG-E regelt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 3b) der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie, dass ein Daueraufenthaltsberechtigter, der nach wie vor in einem anderen Mitgliedstaat international schutzberechtigt ist, im Fall seiner Abschiebung nicht in sein Herkunftsland, sondern nur in denjenigen Mitgliedstaat rückgeführt werden kann, in dem ihm die internationale Schutzberechtigung erteilt wurde. Der Gesetzentwurf setzt jedoch Artikel 12 Abs. 3b 2. Halbsatz der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie nicht vollständig um. Diese Vorschrift verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, einen aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesenen Daueraufhältigen wiederaufzunehmen, wenn seine von Deutschland erteilte internationale Schutzberechtigung hier nach wie vor Gültigkeit besitzt. Diese Wiederaufnahmeverpflichtung muss unverzüglich und ohne weitere Formalitäten erfüllt werden und erstreckt sich, unbeschadet des geltenden Unionsrechts und des Grundsatzes der Einheit der Familie, auch auf Familienangehörige eines international Schutzberechtigten. Zwar verhindert § 51 Abs. 7 AufenthG das Erlöschen des Aufenthaltstitels zumindest derjenigen Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge, die im Besitz eines gültigen, von

---

<sup>10</sup> Zur Frage, wann auf eigene Staatsangehörige und ihre Familien das Unionsrecht Anwendung findet, vgl. die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Zambrano (C-34/09 vom 8.03.2011), McCarthy (C-434/09 vom 5.05.2011) und Dereci (C-256/11 vom 15.11.2011)

einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge sind. Die unverzügliche Wiederaufnahme etwaiger Familienangehöriger ohne weitere Formalitäten ist darüber jedoch nicht gesichert. Für subsidiär Geschützte fehlt eine vergleichbare Regelung. Es ist daher notwendig, die Wiederaufnahmeverpflichtung nach Art. 12 Abs. 3b) 2. Halbsatz der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen.

Ferner trifft der Gesetzentwurf keine Regelung für den Fall, in dem – in Vorbereitung der Abschiebung eines Daueraufenthaltsberechtigten aus Deutschland – ein anderer Mitgliedstaat der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 5 der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie nicht nachkommt und ein Ersuchen des Bundesamtes ins Leere läuft. § 91c Abs. 5a AufenthG-E verpflichtet zwar das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Umsetzung der Vorgaben des Art. 8 Abs. 5 S. 2 und 3 der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie, das Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Auskunft, ob ein Ausländer mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach wie vor in Deutschland die Anerkennung als international Schutzberechtigter genießt, innerhalb eines Monats zu beantworten. Die Erfahrungen mit Ersuchen nach Art. 20 der EG-AsylZustVO auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers durch einen anderen Mitgliedstaat zeigen jedoch, dass nicht von allen Mitgliedstaaten fristgerechte Antworten zu erwarten sind.

Auf diese Konstellation – Schweigen eines Mitgliedstaates – geht auch die Richtlinie nicht ein. Um eine Abschiebung in den Herkunftsstaat trotz fortbestehender Gefährdung auszuschließen, halten die Kirchen eine Regelung für geboten, die im Falle der ausbleibenden Antwort des anderen Mitgliedstaates die Rückführung des Ausländers in einen anderen Staat als diesen Mitgliedstaat untersagt.

Zu Artikel 5 Nr. 4 : § 59a AufenthV-E

§ 59a AufenthV-E setzt laut Begründung die Vorgaben von Art. 1 Nr. 4 sowie Art. 1 Nr. 8 der Richtlinie 2011/51/EU um. Dies umfasst die Regelungen des Artikels 8 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, sowie des Artikels 19 a Abs. 2 und Abs. 3 der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie.

Nicht übernommen hat der Entwurf in § 59a Abs. 3 AufenthV-E jedoch die Drei-Monatsfrist aus Art. 8 Abs. 6 der geänderten Daueraufhältigenrichtlinie. Geht die Verantwortung für den internationalen Schutz des Inhabers eines Aufenthaltstitels nach § 9a AufenthG von einem anderen Mitgliedstaat auf Deutschland über, sind die deutschen Behörden verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen Hinweis nach § 59a Abs. 1 AufenthV-E auf die Schutzgewährung in Deutschland in die Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen. Die ausdrückliche Übernahme der Frist erübrigt sich auch nicht dadurch, dass der Betroffene ein Handeln der Behörde nach drei Monaten im Wege der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO erzwingen könnte. Denn das Beschreiten des Rechtswegs ist voraussetzungsreich, zeit- und kostenintensiv. Die ausdrückliche Aufnahme der Frist in den Wortlaut des § 59a Abs. 3 AufenthV-E ist aus Sicht der Kirchen deshalb erforderlich.

Berlin, 21. Januar 2013